

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge
Herausgeber: Bioforum Schweiz
Band: 6 (1951)
Heft: 2

Rubrik: Die wirtschaftlichen Bestimmungen im Landwirtschaftsgesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

interessanten Versuchsprotokolle. Das Verfahren scheint uns derart große Vorteile zu besitzen, daß wir seine Ueberprüfung in kontrollierten Großversuchen für sehr wünschenswert halten. Gegenwärtig werden solche unter wissenschaftlich geschulter Anleitung und Kontrolle in unserem Lebenskreise durchgeführt. Über die Ergebnisse werden wir den Freunden der «Vierteljahrsschrift für Kultur und Politik» berichten.

Die wirtschaftlichen Bestimmungen im Landwirtschaftsgesetz



*Eine vergleichende Darstellung des Ergebnisses ihrer Beratung
im National- und Ständerat*

In der ersten Woche seiner Juni-Session hat nun auch der Ständerat seine Beratungen über das Landwirtschaftsgesetz abgeschlossen. Für Außenstehende ist es nicht leicht, das Ergebnis für das Bauernvolk zu werten. Nicht einmal diejenigen, die diese Beratungen unmittelbar miterlebt haben, scheinen den Überblick bewahrt zu haben. So stellt die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei vom Ergebnis der Beratungen der Kommission des Ständerates fest,

«daß die wirtschaftlichen Bestimmungen eine merkliche Abschwächung gegenüber der Fassung des Nationalrates erfahren haben, wobei insbesondere der milchwirtschaftliche Schutz in Artikel 25 betreffend die Überschußverwertung nicht befriedigen kann.»

In den ständerätlichen Beratungen aber verteidigte ein Mitglied dieser Fraktion, der Bernervertreter Weber, gegenüber Herrn Duttweiler, der für Artikel 22 auf die Fassung des Nationalrates zurückgreifen wollte, den Vorschlag der ständerätlichen Kommission.

Auch der leitende Ausschuß des schweizerischen Bauernverbandes gibt der Befürchtung Ausdruck,

«daß die neuen Vorschläge der ständerätlichen Kommission die Gefahr einer materiellen Verschlechterung der gesamten Vorlage in sich schließen.»

*

Im Bauernvolk wurden im Blick auf das Werden des Landwirtschaftsgesetzes große Hoffnungen geweckt. Versuchen wir deshalb den Freunden unserer «Vierteljahrsschrift für Kultur und Politik» in einer vergleichenden Darstellung die Ergebnisse seiner Beratungen in den verschiedenen Instanzen zu bieten. Ihre Kenntnis bildet die Voraussetzung, sich darüber, wie weit die gehegten Hoffnungen noch heute berechtigt sind, ein eigenes, von den Auseinandersetzungen des Tages ungetrübtes Urteil zu bilden.

Die Regelung der Einfuhr

An der Lösung dieser Frage hat das Bauernvolk ein lebendigstes Interesse. Die schweizerische Landwirtschaft ein ganz besonderes, da all ihre Schicksalsfragen, die des Bodens, seine Entschuldung, die Frage des Zinses, die bäuerliche Dienstbotenfrage, nicht gelöst sind.

Wäre dies heute der Fall, dann würde unser Bauernvolk der Konkurrenz anderer Agrargebiete, die unter ungleich günstigen Bedingungen produzieren — und diese Fragen weitgehend gelöst haben — viel eher gewachsen sein.

Ein ungenügendes Verständnis den bäuerlichen Anliegen bei der Regelung der Einfuhr gegenüber, wird für das junge Bauernvolk und seine Zukunft zu einer schicksalbestimmenden Angelegenheit. Das erhellt das Interesse, mit dem jeder geistig aufgeschlossene Bauer die Beratungen dieser Artikel des Landwirtschaftsgesetzes verfolgt.

Im folgenden seien ihre Ergebnisse nicht in ihren Einzelheiten, sondern nur in ihren wichtigsten Punkten wiedergegeben.

Der Vorschlag des Bundesrates. Artikel 22 regelt die Einfuhr.

Der Bundesrat kann dann, unter Rücksichtnahme auf die andern Wirtschaftszweige, die inländische Produktion schützende Maßnahmen ergreifen,

«sofern durch die Einfuhr der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Preisen, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes als angemessen zu bezeichnen sind, gefährdet wird...

Die vorgesehenen Maßnahmen:

a. Die Einfuhr von gleichartigen Erzeugnissen mengenmäßig zu beschränken; b. für Importe gleichartiger Erzeugnisse, die eine bestimmte Menge überschreiten, Zollzuschläge zu erheben; c. die Importeure zur Übernahme von gleichartigen Erzeugnissen inländischer Herkunft in einem zumutbaren Verhältnis zum Import zu verpflichten.» (Leistungssystem).

National- und Ständerat pflichteten diesen Vorschlägen des Bundesrates bei. Der Ständerat strich unter lit. b die vorgesehene Möglichkeit der Erhebung von Zollzuschlägen und fügte für die durch die Importeure zu übernehmenden inländischen Erzeugnisse die Bestimmung bei, daß diese «in handelsüblicher Qualität» angeboten werden müssen.

Viel schwieriger gestaltete sich die Regelung *der Notmaßnahmen*.

Der Bundesrat schlug dafür eine Ziffer 2 des Artikels 22 und folgende Fassung vor:

«Wenn trotz dieser Maßnahmen wichtige Betriebszweige der Landwirtschaft durch die Einfuhr von Konkurrenzprodukten in ihrer Existenz bedroht werden... kann der Bundesrat nach Anhören der Landwirtschaftskommission weitere Bedingungen oder Ausgleichsabgaben erheben»...

Der *Nationalrat* ersetzte diese Ziffer des bundesrätlichen Vorschlages durch den neuen Art. 22bis:

Bei Bedrohung wichtiger Betriebszweige der Landwirtschaft in ihrer Existenz kann die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigen

«die in Artikel 22 vorgesehenen Maßnahmen auch auf Produkte anwendbar zu erklären, die ohne gleichartig zu sein, in ähnlicher Weise die betreffenden Erzeugnisse konkurrenzieren. Sie kann den Bundesrat ermächtigen, Preiszuschläge und Ausgleichsabgaben zu erheben und die Befugnis zur Buttereinfuhr auf eine von den Butterimporteuren geschaffenen Zentralstelle

zu übertragen. In Fällen von außerordentlicher Dringlichkeit kann der Bundesrat diese Maßnahmen ausnahmsweise von sich aus anordnen. Solche Beschlüsse sind den eidgenössischen Räten in der nächstfolgenden Session zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Diese Beschlüsse sind zu befristen.»

Der Ständerat strich diesen vom Nationalrat geschaffenen Art.22bis und ersetzte ihn durch eine Ziffer 2 des Art. 22 deren wichtigste Bestimmungen er folgendermaßen umschrieb:

«Wenn für die Verwertung eines einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisses infolge Importes eines nicht gleichartigen Produktes eine nicht mehr tragbare Konkurrenz entsteht»... kann vom Grundsatz der Gleichartigkeit abgewichen werden.

«Unter solchen Umständen kann der Bundesrat vor der Ernte beziehungsweise der Periode des größten Angebotes eines inländischen Produktes, Maßnahmen treffen»... wie sie Art. 22 in lit. a und b vorsieht, das heißt mengenmäßige Begrenzung der Einfuhr gleichartiger Erzeugnisse und Einführung des Leistungsprinzips... «um die Einfuhr ähnlicher Erzeugnisse in angemessenen Grenzen zu halten».

Über derartige Beschlüsse ist der Bundesversammlung in der Regel jährlich zweimal Bericht zu erstatten.

*

Alle Bestimmungen *im Bereich der Milchwirtschaft* wurden durch den Ständerat aus dem Artikel 22 entfernt und die in diesem Gebiete vorzunehmenden Maßnahmen in Artikel 25 geregelt.

Im folgenden seien nur die wichtigsten zusammenfassend wiedergegeben:

«Zur Sicherung einer geordneten Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten und zur Förderung des Absatzes von Milch zu Preisen, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes als angemessen zu bezeichnen sind, kann die Bundesversammlung, unter Berücksichtigung der Interessen der Gesamtwirtschaft»... Anordnungen über Erzeugung, Qualität, Ablieferung und Verwertung von Milch und Milchprodukten treffen; kann sie Abgaben erheben... auf Konsummilch und Konsumrahm «sowie

auf der Einfuhr von Butter, Speiseölen, Speisefetten und den zu ihrer Herstellung notwendigen Rohstoffen und Halbfabrikaten anordnen»... Die Erträgnisse sind zur Senkung der Preise von Milchprodukten und zur Förderung ihres Absatzes zu verwenden. Bei Verwertungsschwierigkeiten, «kann der Bund die bäuerlichen Produzenten verpflichten, von Betrieben, die ihre Erzeugnisse verarbeiten, Produkte, Nebenerzeugnisse und Abfälle zum Verbrauch im eigenen Betrieb oder Haushalt zu angemessenen Preisen zurückzunehmen». Genügen die vorgesehenen Maßnahmen nicht, den Absatz von Milch und Milchprodukten zu angemessenen Preisen sicherzustellen, «so können, nach der Fassung der ständerätlichen Kommission, die Importeure von Speiseölen und Speisefetten und den zu deren Herstellung dienenden Halbfabrikaten und Rohstoffen von der Bundesversammlung verpflichtet werden, Butterüberschüsse zur Beimischung zu den Speisefetten zu einem der Überschußverwertung angemessenen Preis zu übernehmen.»

Der Ständerat strich die Worte «der Überschußverwertung angemessenen Preis».

«Bei der Festsetzung der zu übernehmenden Mengen und des Übernahmepreises ist auf die Absatzmöglichkeiten und die Belastung der Öle und Fette... Rücksicht zu nehmen».

Zur Wertung dieser Bestimmungen

legen wir uns vorerst die folgenden Fragen vor: Wer entscheidet darüber, was angemessene Preise für bäuerliche Erzeugnisse sind? Niemand wird es uns verdenken können, wenn wir uns nach dem Entschiede des Bundesrates in der Milchpreisfrage für das Bauernvolk und die Entlohnung seiner Arbeit auch bei sachlicher Wertung der entsprechenden Bestimmungen für die Zukunft ernstlich sorgen.

Wer entscheidet darüber, ob der Absatz inländischer Erzeugnisse durch die Einfuhr *gefährdet* wird?

Wer entscheidet darüber, was im Leistungsprinzip den Importeuren zumutbar ist? Die Verteilung der Importe von Kirschen und Erdbeeren auf die Importeure, wie sie im Vorsommer dieses Jahres ohne die allermindeste Rücksicht auf die Hilfe des einzelnen

bei der Verwertung inländischer Ernten vorgenommen wurde, lassen in uns ernsteste Bedenken aufsteigen.

Wer entscheidet darüber, wann durch die Einfuhr für die Inlandsproduktion eine nicht mehr tragbare Konkurrenz entsteht?

Wer entscheidet darüber, was «ähnliche Erzeugnisse» sind? Wer, welches die «angemessenen Grenzen» in denen sich die Einfuhr «ähnlicher Erzeugnisse» zu bewegen hat?

Nicht mehr Sicherheiten bieten dem Bauernvolke die Bestimmungen des Artikels 25 im Bereich der Milchwirtschaft. Hier finden wir die gleiche Fassung für die Preisfestsetzung. Der Artikel enthält für die Bundesversammlung keine verpflichtende Bestimmung.

*

Zusammenfassend kommen wir zum Schlusse, daß die Fassung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes den Entscheid über den Schutz der bäuerlichen Erzeugung und die Preise dafür vollkommen der Verwaltung, dem Bundesrate und der Bundesversammlung überläßt.

Ihre Beschlüsse werden das Ergebnis des politischen Kräftespiels des Landes sein.

Es ist hier nicht der Ort, den Gründen nachzugehen, weshalb in diesem Ringen der Bauer immer der verlierende Teil ist. Vom Landwirtschaftsgesetze hätten wir erhofft, daß es den Behörden für ihre Beschlüsse bindende Wegleitung für den Schutz der bäuerlichen Produktion und die Entlohnung der Bauernarbeit in ihren Preisen aufstellen würde. Wir sehen uns in dieser Erwartung bitter enttäuscht.

„Die Minderheit,
ob sie siegt oder stirbt,
sie macht alle Zeit
die Weltgeschichte“ Jakob Burkhardt